

im Allgemeinen betreffend, zur verfassungsmäßigen Erklärung zugehen.

Zugleich wird dem, in der ständischen Schrift vom 27. Mai 1846 ausgesprochenen Wunsche, daß den getreuen Ständen auch Kenntniß von der Uebereinstimmung gegeben werden möge, durch Mittheilung der sub A. und B. anliegenden Entwürfe einer Ausführungsverordnung und einer Uebereinstimmung mit dem Bemerkten entsprochen, daß in dem Entwurfe sub A. und in den zu sämtlichen Entwürfen gehörenden Motiven sub C. zugleich die Antwort auf die ständischen Anträge in der Schrift vom 20. Juni 1840 enthalten ist.

Zugleich mit der Erklärung über den Gesetzentwurf, deren thunlichste Beschleunigung aus in der Sache liegenden Gründen empfohlen wird, sehen Se. Königliche Majestät auch der Ermächtigung zu Bestreitung des durch Einrichtung der Uebereinstimmung und durch die in Gemäßheit des frühern ständischen Antrags zugesicherte Uebertragung der Uebereinstimmung für die neuen Gewichte zu erwartenden Aufwands aus Staatskassen entgegen und bleiben den getreuen Ständen in Huld und Gnaden gewogen.

Dresden, den 26. November 1857.

Johann.

(L. S.)

Dr. Ferdinand v. Schinsky.
Friedrich Ferdinand Freiherr v. Beust.
Johann Heinrich August Behr.

Ich würde nun den Herrn Präsidenten ersuchen, die Frage an die Kammer zu richten, ob sie vom Vorlesen der Motiven absehen will, insofern die hohe Staatsregierung damit einverstanden ist?

Präsident Dr. Haase: Der Herr Referent hat darauf angetragen, daß ihm die hohe Kammer das Vorlesen der allgemeinen Motiven zu dem Gesetzentwurf unter Voraussetzung der Genehmigung der hohen Staatsregierung erlassen möge. Will die Kammer vom Vorlesen dieser Motiven unter der gedachten Voraussetzung absehen? — Einstimmig Ja.

Ist auch die hohe Staatsregierung damit einverstanden? — Das Einverständnis wird erklärt.*)

Es würde nun der Referent mit dem Vortrag des Berichts zu beginnen haben.

Referent Abg. Koch aus Buchholz:

Trotz der unverkennbaren Wichtigkeit des Maß- und Gewichtswesens für den allgemeinen Verkehr, herrscht doch in Sachsen zur Zeit noch gerade in diesem Verwaltungszweige die größte Unsicherheit. Denn zwar ist bereits durch die Mandate vom 21. December 1705 und vom 18. December 1715 das Dresdner Scheffel- und Kannenmaß, und durch das Generale vom 7. August 1734 die Leipziger Elle und das Leipziger Handlungsgewicht für das ganze Land gesetzlich eingeführt, nicht aber auch gleichzeitig oder später eine allgemeingiltige Größe und Schwere dieses Maßes und Gewichtes vorgeschrieben worden, und auch heute

noch mangelt es sowohl an einer solchen festen Norm dafür, als an einem gleichmäßigen und sichern Verfahren bei Ausführung jener gesetzlichen Bestimmungen. So kommt es denn, daß nicht nur die im Lande gebräuchlichen Gewichtsstücke und Maßwerkzeuge, sondern auch die von solchen entnommenen Angaben über die Größe der vorgeschriebenen Maß- und Gewichtseinheiten sehr bedeutend von einander abweichen, ja, daß selbst in einigen Gegenden des Landes ganz besondere, mit den gesetzlichen weder nur annähernd hinsichtlich der Größe, noch auch hinsichtlich der Benennung übereinstimmende Localmaße sich erhalten haben. Daß ein derartiger Zustand, über dessen Einzelheiten die auch in den Motiven zu vorliegendem Gesetzentwurf angezogene Beilage E. des Ministerialprotokolls vom 9. Januar 1845 in den Landtagsacten 1845, I. Abth., Bd. 1., S. 61 fg. nähern Nachweis enthält, mit einem wohlgeordneten Staatswesen und mit den Bedürfnissen des Handels und Verkehrs sich durchaus nicht verträgt, vielmehr zur Beeinträchtigung des Grundsatzes der Rechtlichkeit, welcher im Verkehrsleben vorwalten soll, und zur materiellen Benachtheiligung insbesondere des ärmern Theils der Bevölkerung führt, daß daher die Beseitigung dieses Zustandes in doppelter Hinsicht dringend nothwendig ist, bedarf keiner weitern Auseinandersetzung. Es kann nicht gesagt werden, daß die Gesetzgebung diese Nothwendigkeit nicht längst anerkannt habe. Im Gegentheile hat dieselbe schon seit Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts diesem Gegenstande ihre volle Aufmerksamkeit zugewendet und mit einem großen Aufwande gründlicher, wissenschaftlicher Erörterungen durchgreifende Maßregeln deshalb vorbereitet. Allein sie kam zu keinem Abschlusse damit, weil sie fortwährend von der Erwartung geleitet wurde, es werde diese wichtige Angelegenheit entweder als Bundessache für ganz Deutschland, oder doch als Vereinsache für die Zollvereinsstaaten gemeinsam geordnet werden. An jener Erwartung scheiterte der auf die Arbeiten einer infolge ständischen Antrags im Jahre 1811 niedergesetzten Commission gegründete Gesetzentwurf vom Jahre 1818; in dieser, durch die Annahme des mit dem Jahre 1840 ins Leben getretenen gemeinschaftlichen Zollgewichts bestärkten Erwartung nahm man Anstand, das auf dem Landtage 1839/40 berathene und festgestellte Gesetz wegen Einführung eines neuen Gewichtssystems zu publiciren, und an dieselbe Erwartung knüpften die Stände von 1845/46 im Wesentlichen ihre Zustimmung zu dem Gesetzentwurf wegen Einführung eines neuen Maßsystems, dessen Regulirung auf dem erwähnten frühern Landtage beanstandet worden war. Die Erwartung ist nun zwar bis heute noch nicht in der gewünschten Weise in Erfüllung gegangen. Indes ist im Königreiche Preußen durch ein am 17. Mai 1856 publicirtes Gesetz die Einführung des Zollgewichts als Landesgewicht, vom 1. Juli 1858 an, bestimmt und auch in den übrigen Staaten des Zollvereins, wie aus den Motiven zu vorliegendem Gesetzentwurf sich mit Mehrern ergibt, die gleiche Maßregel theils bereits getroffen, theils vorbereitet, theils unter gewissen Voraussetzungen zugesagt worden. Die Staatsregierung glaubte daher mit Ausführung derselben um so weniger zögern zu dürfen, als ihr in dem auf dem Landtage 1839/40 beschlossenen Gesetze bereits die Grundlage dazu gegeben war. In Vorstehendem also liegt die Veranlassung zu dem vorgetragenen königlichen Decrete. Der mittelst desselben den Ständen vorgelegte Gesetzentwurf betrifft:

*) Der allgemeine Theil der Motiven, sowie die zu den einzelnen Paragraphen gegebenen, von deren Vorlesung hier abgesehen wird, sowie die Ausführungsverordnung und die Uebereinstimmung, folgen als Beilage nach Schluß der Berathung dieses Entwurfs.